

Richtiger Umgang mit Polystyrol-Schaumstoffplatten (EPS/XPS)

Sehr geehrte Geschäftspartner!

Aufgrund von gesetzlichen Vorgaben müssen Polystyrol-Schaumstoffplatten getrennt gesammelt werden. Bedeutend für die Trennung sind dabei die Art der Platten und das Jahr, in dem diese in Verkehr gebracht bzw. hergestellt wurden.

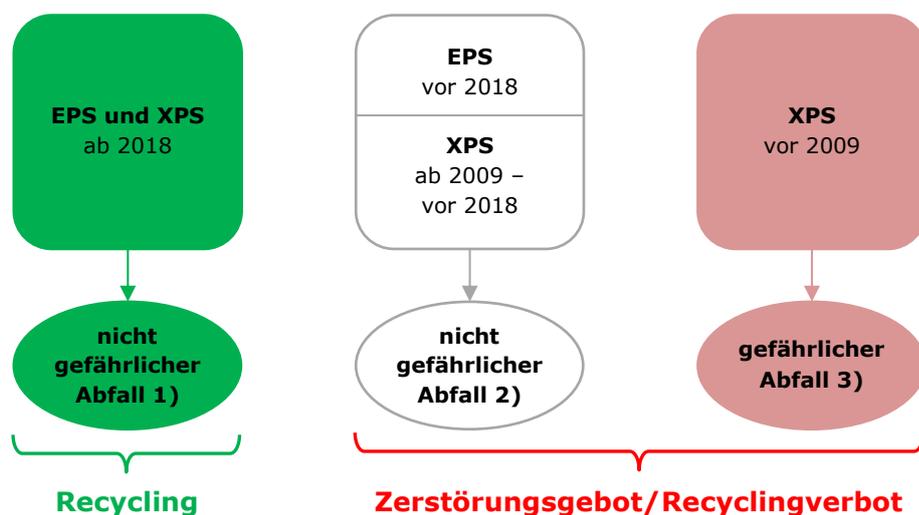
Grundsätzlich sind alle EPS-Schaumstoffplatten und alle ab 2009 hergestellten XPS-Schaumstoffplatten nicht gefährlicher Abfall.

Sammlung

Die Polystyrol-Schaumstoffplatten werden im Idealfall in transparenten Säcken bzw. Mulden gesammelt und mit einer Jahreszahl beschriftet bzw. mit einem entsprechenden Nachweis zum Herstellungsjahr übergeben.

Eine Hilfestellung zur Unterscheidung der Schaumstoffplatten finden Sie in Anhang 1.

Grundsätzliche Unterscheidung der Polystyrol-Schaumstoffplattenabfälle:



Die detaillierten Regelungen finden Sie in Anhang 2.

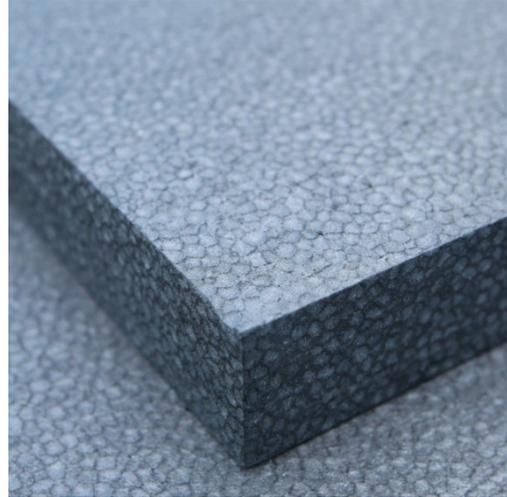
Anhang 1

Einfache Unterscheidung zwischen EPS und XPS:

EPS-Schaumstoffplatten bestehen üblicherweise aus weißen oder grauen „Schaumstoff-Kügelchen“. Der geläufigste Markenname ist Styropor.



weißes EPS



graues EPS

XPS-Schaumstoffplatten bestehen aus einem homogenen Schaum (keine Kügelchen zu sehen).



verschiedenfärbiges XPS

Anhang 2

Detaillierte Regelungen zu EPS und XPS:

1) **Nicht gefährlicher Abfall und RECYCLINGFÄHIG:**

Alle ab 22. Februar 2018 in Verkehr gebrachten **EPS- und XPS-Schaumstoffplatten** können problemlos zu 100 % recycelt und wiederverwendet werden.

Ausnahme: Für Produkte österreichischer Hersteller gilt der Zeitraum ab 2015.

2) **Nicht gefährlicher Abfall, aber ZERSTÖRUNGSGEBOT:**

EPS: Alle vor 22. Februar 2018 in Verkehr gebrachten EPS-Schaumstoffplatten gelten als nicht gefährlicher Abfall, unterliegen jedoch aufgrund der POP-Verordnung dem Zerstörungsgebot. Diese nicht gefährlichen Schaumstoffplatten dürfen in Verbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mitverbrannt werden.

Ausnahme: Für Produkte österreichischer Hersteller gilt der Zeitraum vor 2015.

XPS: Alle ab 2009 hergestellten und vor 22. Februar 2018 in Verkehr gebrachten XPS-Schaumstoffplatten gelten als nicht gefährlicher Abfall, unterliegen jedoch aufgrund der POP-Verordnung dem Zerstörungsgebot. Diese nicht gefährlichen Schaumstoffplatten dürfen in Verbrennungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle mitverbrannt werden.

Ausnahme: Für Produkte österreichischer Hersteller gilt der Zeitraum ab 2004 und vor 2015.

3) **Gefährlicher Abfall:**

Nur XPS-Schaumstoffplatten, die vor 2009 hergestellt wurden, gelten als gefährlicher Abfall.

Ausnahme: Für Produkte österreichischer Hersteller gilt der Zeitraum vor 2004.

Anhang 3

Beispiele für recyclingfähige XPS-Schaumstoffplatten ab 22. Februar 2018:

Fa. BASF mit den Marken:

Styrodur C, Styrodur CS, Styrodur SQ



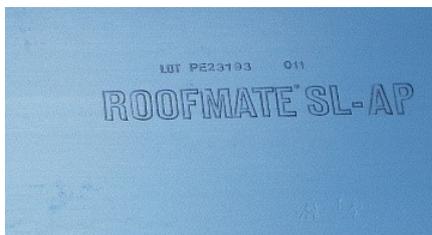
Fa. Austrotherm mit den Marken:

XPS TOP, XPS Plus, XPS Premium



Fa. Ravago mit den Marken:

Roofmate500A, RoofmateSL A, RoofmateSL AP



Fa. Ursa mit den Marken:

Ursa XPS

